



Statuten des Yacht Club Unterach

Beschluss der Generalversammlung vom 3.4.2009
Beschluss der Generalversammlung vom 19.3.2011
Beschluss der Generalversammlung vom 29.3.2014

§ 1 Name und Sitz des Vereines	2
§ 2 Zweck des Vereines	2
§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	2
§ 4 Arten der Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 8 Yachtregister.....	6
§ 9 Beiträge.....	6
§ 10 Gäste	7
§ 11 Sektionen	7
§ 12 Vereinsorgane	7
§ 13 Die Generalversammlung	8
§ 14 Aufgabenkreis der Generalversammlung	9
§ 15 Der Vorstand	9
§ 16 Aufgabenkreis des Vorstandes	10
§ 17 Rechnungsprüfer.....	11
§ 18 Schiedsgericht.....	11
§ 19 Geschäftsjahr	11
§ 20 Auflösung	12
§ 20 Datenschutz	12
§ 21 Mitgliedschaft bei weiteren Verbänden.....	12

§ 1 Name und Sitz des Vereines

- 1.1. Der Verein führt den Namen YACHT CLUB UNTERACH mit der Kurzform YCU.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Unterach am Attersee, Oberösterreich, und erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze Bundesgebiet sowie auf das Ausland.
- 1.3. Die dreiecksförmige Flagge zeigt ein blaues Kreuz auf weißem Grund mit goldgelber Einfassung am Rande der Flagge und des Kreuzes. In der Mitte befindet sich ein kreisrundes Schild welches 3 symbolisierte Segel zeigt, in den Grundfarben der Flagge, nämlich blau und gelbgold. Die Verwendung der Flagge und deren Ausprägung ist vom Vorstand in einer Flaggenordnung festzulegen, die die Generalversammlung beschließt.

§ 2 Zweck des Vereines

Der YCU, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist ein gemeinnütziger Verein und verfolgt das Ziel, die Ausübung des Yachtsportes, insbesondere des Segelsportes, einschließlich Wind- und Kitesurfing, Eissegeln und des Motorbootportes zu ermöglichen, diesen zu pflegen und zu fördern.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1 Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 3.2 Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Die Schaffung und Unterhaltung von Einrichtungen, die den Mitgliedern die Ausübung des Yachtsports ermöglicht, erleichtert und die dabei der Sicherheit dienen.
 - b) Die Durchführung von Wettfahrten und anderer segelsportlicher Veranstaltungen und die Förderung der Teilnahme seiner Mitglieder an Regatten anderer Vereine.
 - c) Die Betreuung und Unterstützung der Ausbildung seiner Mitglieder durch Kurse und Seminare.
 - d) Die Förderung des Jugendsports im Bereich des Yachtsports.
 - e) Die Förderung und Erweiterung der Yachtsportmöglichkeiten auf dem Attersee und weiteren Binnenseen.
 - f) Die Förderung des Kontaktes seiner Mitglieder untereinander, durch gesellige, karitative und allgemeinbildende Veranstaltungen und Vorträge.
 - g) Die Mitgliedschaft bei national und international anerkannten Fach- und Dachverbänden nach Zweckmäßigkeit
- 3.2 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) den Aufnahmebeitrag,
 - b) die Mitglieds- und sonstigen Pflichtbeiträge,

- c) Miet- und Unkostenbeiträge für die Benutzung des Vereinseigentums und erbrachter Leistungen des Vereins und seiner Mitglieder,
- d) Nenn gelder bei Regatten, Subventionen und Spenden,
- e) Erträge aus Veranstaltungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Es gibt folgende Arten von Mitgliedern:

- 4.1 Ausübende Mitglieder – diese sind volljährige Personen, die Träger aller Rechte und Pflichten aus der Clubmitgliedschaft sind.
- 4.2 Anschlussmitglieder – diese können nur Ehepartner oder Lebensgemeinschaftlich verbundene Personen von Ausübenden Mitgliedern sein.
- 4.3 Außerordentliche Mitglieder – sind Förderer des Yachtsportes, welche am Clubleben aktiv teilnehmen.
- 4.4 Jugendmitglieder – sind Personen zwischen 6 und 21 Jahren, bzw. Studenten bis 26 Jahre.
- 4.5 Saisonmitglieder – sind Personen, die für ein Jahr in den Club aufgenommen werden.
- 4.6 Ehrenmitglieder – sind Personen mit besonderen Verdiensten um den Club.
- 4.7 Gründungsmitglieder – sind Personen, die den Verein gegründet haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Als Mitglieder können nur Personen aufgenommen werden, die aktiv am Yachtsport teilnehmen und bereit sind, sich am Vereinsleben zu beteiligen.

- 5.1 Ausübende-, Anschluss- und Außerordentliche Mitglieder
 - a) Erforderlich ist, dass der Bewerber dem Vorstand einen Aufnahmeantrag vorlegt, der von 2 Proponenten unterfertigt ist, welche mindestens zwei Jahre Ausübende Mitglieder, oder Gründungsmitglieder sind.
 - b) Der Antrag kann auch von zwei Vorstandsmitgliedern unterfertigt sein, wodurch der Passus der zweijährigen Mitgliedschaft der Proponenten nicht zur Anwendung kommt.
 - c) Der Aufnahmeantrag ist in einer an die Mitglieder gerichteten Club-Aussendung zu veröffentlichen und 3 Wochen im Club auszuhängen. Der Aufnahmewerber gilt als vorläufig aufgenommen, wenn innerhalb von 3 Wochen ab der Veröffentlichung nicht mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder sich schriftlich gegen die Aufnahme ausspricht, oder wenn sich der Vorstand nicht mehrheitlich gegen diese Aufnahme entscheidet, wobei die Frist für den Vorstandsentscheid zwei Monate beträgt.
 - d) Die Aufnahme erfolgt zunächst für eine Probezeit von zwölf Monaten. Die Mitgliedschaft verlängert sich sodann auf unbestimmte Zeit, sofern der Vorstand sich nach Ablauf der Probezeit nicht mehrheitlich dagegen ausspricht.
 - e) Bei Verlust der Voraussetzungen für eine Anschlussmitgliedschaft gemäß

§ 4.2 hat das betreffende Mitglied den Antrag auf Übernahme als Ausübendes Mitglied bzw. als Außerordentliches Mitglied zu stellen oder seinen Austritt zu erklären.

f) Die Mitgliedschaft der Gründungsmitglieder bedarf keines weiteren Aufnahmeverfahrens.

5.2 Jugendmitglieder

a) Ab dem vollendeten 6. Lebensjahr können Kinder als Jugendmitglieder aufgenommen werden. Die Bestimmungen zu Punkt 5.1 lit. a) bis c) gelten grundsätzlich auch für Jugendmitglieder mit der Ausnahme, dass die Fertigung durch Proponenten entfällt, wenn wenigstens ein Elternteil dem Verein bereits als Mitglied angehört und dieser Elternteil die Aufnahme in den Verein schriftlich beantragt. Eltern, die Mitglieder des Vereines sind und deren Kinder den Club in Anspruch nehmen, sind bei Vollendung des 6. Lebensjahres ihres Kindes zur Stellung eines schriftlichen Aufnahmeantrages verpflichtet. Jugendliche, deren Eltern nicht dem Verein angehören, bedürfen für die Aufnahme der schriftlichen Zustimmung des Erziehungsberechtigten. Die Proponenten verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, eine besondere Aufsichtspflicht zu übernehmen.

b) Mit Vollendung des 21. Lebensjahres wird das Jugendmitglied Ausübendes Mitglied, sofern es nicht binnen 6 Monaten ab Vollendung des 21. Lebensjahres seinen Austritt erklärt, oder der Vorstand innerhalb dieser Frist den Übertritt ablehnt. Es ist jedoch berechtigt, bei Vorliegen der Voraussetzungen, die Umwandlung in eine Anschlussmitgliedschaft zu beantragen.

c) Mit Vollendung des 26. Lebensjahres wird das studierende Jugendmitglied zum Ausübenden Mitglied gemäß § 5.2 lit. b). Als Nachweis für das laufende Studium ist ab dem 18. Lebensjahr jährlich eine entsprechende Studienfortsetzungsbestätigung dem Vorstand zu übermitteln. Bei Abbruch oder Beendigung des Studiums vor dem 26. Lebensjahr tritt ebenfalls § 5.2 lit. b) in Kraft.

5.3 Saisonmitglieder

a) Der Vorstand kann Personen, die Mitglieder eines anderen Segelclubs sind, den Segelsport aktiv ausüben und die Vereinsmitgliedschaft zum YCU nicht anstreben, befristet auf die Dauer eines Jahres, als Saisonmitglieder, aufnehmen.

b) Saisonmitglieder haben bei der Benützung der Clubanlagen die gleichen Rechte und Pflichten, jedoch kein Sitz- und Stimmrecht in der Generalversammlung.

5.4 Ehrenmitglieder

a) Zu Ehrenmitgliedern können nur Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Segelsport oder um den Club erworben haben.

b) Ehrenmitglieder ernennt die Generalversammlung in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Grund eines schriftlichen Antrages von mindestens 20 Ausübenden-, Anschluß- oder Außerordentlichen Mitgliedern.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

6.1 Tod

6.2 Austritt Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erklärt werden und ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Der Mitgliedsbeitrag und die sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Club sind jedenfalls für das laufende Vereinsjahr voll zu bezahlen. Bei Austritt vor dem 1.3. eines laufenden Vereinsjahres ist der Austritt ohne Zahlungsverpflichtung für das laufende Jahr möglich. Bestehen jedoch Zahlungsverpflichtungen aus dem Vorjahr, so ist der Austritt nicht frei von einer Zahlungsverpflichtung.

6.3 Ausschluss Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

6.3.1 Nichterfüllen der Zahlungsverpflichtung. Kommt ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen den Verein gegenüber bis zum Fälligkeitstag nicht nach, so ist mit einer Nachfrist zu mahnen. Bleibt die Frist unbeachtet, so ist mittels eingeschriebenen Briefes eine neuerliche Nachfrist von 14 Tagen mit Androhung des Ausschlusses zu setzen. Der Vorstand kann den Ausschluss des Mitgliedes beantragen, falls dieses mit der Zahlung seiner Beiträge und sonstigen Zahlungen länger als 6 Monate im Rückstand ist.

6.3.2 aus anderen Gründen und zwar wegen:

- a) eines Verhaltens, das geeignet ist, das Ansehen des Vereines und/oder des österreichischen Yachtsportes zu schädigen;
- b) wiederholten Zuwiderhandeln gegen diese Statuten oder gegen Beschlüsse des Vorstandes;
- c) vereinsschädigenden Verhaltens;
- d) einer unehrenhaften Handlung gegen den Verein oder eines seiner Mitglieder. In solchen Fällen hat der Vorstand die Untersuchung zu führen, das Mitglied zur Rechenschaft zu ziehen und gegebenenfalls mangels einer ausreichenden Rechtfertigung den Ausschluss zu beantragen.

6.4 Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann über Antrag des Vorstandes aus Gründen des § 6 Zf. 3.2 aberkannt werden.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Generalversammlung in geheimer Abstimmung, und zwar bei Ausschluss wegen Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Ausschluss aus anderen Gründen (§ 6 Zf. 3.2) und über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft mit Zweidrittelmehrheit. Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden, haben keinerlei Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Die Rechte der Mitglieder sind:

- a) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Anlagen des YCU nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen und

Vorstandsbeschlüssen zu benützen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

b) Ausübende Mitglieder, Anschlussmitglieder, Ehrenmitglieder und Jugendmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben Sitz und, sofern sie die fälligen Beiträge bezahlt haben, auch Stimme in der Generalversammlung und das aktive und passive Wahlrecht.

c) Ehrenmitglieder sind vom Pflichtmitgliedsbeitrag befreit.

d) Mitglieder haben das Recht, auf ihren Booten und anderen Segelfahrzeugen, den Clubstander zu führen und auf ihrer Kleidung das Symbol des Vereines zu tragen.

7.2 Die Pflichten der Mitglieder sind:

Alle Mitglieder haben

a) durch sportliches, seemännisches und kameradschaftliches Verhalten das Ansehen des Yachtsports und des Clubs zu fördern;
b) aktiv am Clubleben teilzunehmen und die Funktionäre des Vereines tatkräftig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
c) auf Sauberkeit und Ordnung zu achten und alle Clubeinrichtungen schonungsvoll zu benützen. Die Mitglieder haften für alle Schäden, die sie bei der Benützung des Vereinseigentums an diesem verursachen;

d) den Beschlüssen des Vorstandes nachzukommen;

e) Rücksichtnahme und Höflichkeit gegenüber allen Mitgliedern zu üben, wie auch gegenüber jedermann den gehörigen Anstand zu wahren;

f) die Bestimmungen über Gäste zu beachten;

g) Club- und Hafenordnung und andere beschlossene Ordnungen einzuhalten;

h) auf allen Yachten und Booten den Clubstander zu führen.

i) den Mitgliedsbeitrag bis zum 31. März des jeweiligen Vereinsjahres zu bezahlen und alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bei Fälligkeit zu erfüllen. Außerordentliche Beitragsverpflichtungen sind dann nicht fällig, wenn binnen 14 Tagen nach deren Verlautbarung das Mitglied seinen Austritt erklärt; davon unbenommen sind die bis dahin ausstehenden Beiträge zu zahlen und zwar binnen 14 Tagen.

§ 8 Yachtregister

Alle Yachten, Boote und Segelsurfer der Mitglieder des Clubs müssen in das Yachtregister des YCU und sollen in das Yachtregister des Österreichischen Segelverbandes eingetragen werden. Sie müssen den Clubstander gemäß Flaggenordnung führen. Die Eintragung in das Yachtregister ist spätestens 4 Wochen nach dem Erwerb beim Club anzumelden. Jeder Eigentumswechsel ist dem Club innerhalb von 4 Wochen schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Beiträge

Die Aufnahmebeiträge, Mitgliedsbeiträge, sonstige Beiträge und Gebühren bzw. Säumniszuschläge und deren Höhe werden von der Generalversammlung festgesetzt. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge in besonderen Fällen – etwa wegen sozialer Gründe – zu stunden und/oder zu ermäßigen.

Es ist der Generalversammlung vorbehalten, für bestimmte Gruppen von Mitgliedern bzw. für bestimmte Personengruppen (z.B. Studenten) generelle Beitragsermäßigungen festzulegen.

Die von den Mitgliedern zu zahlenden einmaligen Aufnahmebeiträge sind bei der vorläufigen Aufnahme fällig und werden rückerstattet, falls die endgültige Aufnahme abgelehnt wird oder das Mitglied innerhalb des Probejahres austritt. Geleistete Mitgliedsbeiträge, sonstige Beiträge und Gebühren verfallen.

§ 10 Gäste

10.1 Gast ist, wer fallweise neben dem einladenden Mitglied im Club anwesend ist.

10.2 Das einladende Mitglied haftet für seine Gäste und demgemäß für alle Schäden, die durch diese verursacht werden und weiters für die Einhaltung sämtlicher Verhaltenspflichten, die auch Mitgliedern obliegen.

10.3 Die Gäste sind vom einladenden Mitglied hinzuweisen, dass das Benützen aller Clubeinrichtungen auf eigene Gefahr erfolgt.

10.5 Die Aufnahme als Jahres-Gastmitglied erfolgt durch den Vorstand jeweils auf die Dauer eines Vereinsjahres.

§ 11 Sektionen

Mit Zustimmung des Vorstandes können Sektionen, die dem Vereinszweck entsprechen, gebildet werden.

§ 12 Vereinsorgane

Die Organe des YCU sind die Generalversammlung (§§ 13 und 14), der Vorstand (§§ 15 und 16), die Rechnungsprüfer (§17) und das Schiedsgericht (§ 18).

§ 13 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

13.1 Die ordentliche Generalversammlung aller stimmberechtigten Mitglieder ist vom Vorstand einmal im Jahr einzuberufen.

13.2 Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer ,
- d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s,
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 15 Abs. 3, dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

13.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Anträge, deren Gegenstand nicht auf der Tagesordnung steht, müssen bei einer ordentlichen Generalversammlung mindestens 7 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingebracht werden. Später eingelangte Anträge können nur dann in die Verhandlung genommen werden, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Generalversammlung in schriftlicher Form vorgelegt werden und mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür sind, dass der Antrag zur Beratung und Abstimmung kommen soll.

13.4 Zu den Tagesordnungspunkten können mündliche Anträge gestellt werden.

13.5 Anträge, deren Annahme einer qualifizierten Mehrheit bedarf, dürfen nur zur Verhandlung kommen, wenn sie auf der Tagesordnung stehen.

13.6 Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn nicht das Gesetz oder die Statuten eine größere Stimmenmehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.

„Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, wobei jedes, selbst stimmberechtigtes Mitglied (siehe § 7.1b der Satzungen) nur 2 andere stimmberechtigte Mitglieder vertreten kann. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig“.

13.7 Die in § 13 geforderte Schriftlichkeit kann mit einmaliger nachweislicher Zustimmung des Absenders und des Adressaten durch Übermittlung per Fax und/oder Email ersetzt werden. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden. Für die Richtigkeit und Erreichbarkeit der angegebenen Emailadressen und Faxnummern haftet der Adressat.

§ 14 Aufgabenkreis der Generalversammlung

14.1 Der Generalversammlung sind vorbehalten:

- a) den Vorstand und zwei Rechnungsprüfer in geheimer Wahl mit Stimmzettel zu wählen;
- b) das Protokoll der letzten Generalversammlung zu genehmigen;
- c) den Bericht des Präsidenten und der anderen Vorstandsmitglieder entgegenzunehmen, sowie nach dem Bericht der Rechnungsprüfer dem Vorstand die Entlastung zu erteilen;
- d) den Voranschlag für den Vereinshaushalt zu genehmigen;
- e) die Aufnahmebeiträge, Mitgliedsbeiträge und sonstige Gebühren festzusetzen;
- f) die Ehrenmitgliedschaft zu verleihen, die Ehrenmitgliedschaft abzuerkennen und Mitglieder auszuschließen.
- g) die Statuten mit Zweidrittelmehrheit zu ändern;
- h) unbewegliches Vereinsvermögen zu erwerben, zu belasten oder zu veräußern;
- i) mit einfacher Stimmenmehrheit weitere Ordnungsvorschriften, wie etwa Club-, Hafens- und Kranordnung zu erlassen;
- j) den Höchstbetrag für eine Einzelausgabe festzusetzen, über die der Vorstand ohne Zustimmung der Generalversammlung das Verfügungsrecht hat und den Verein aufzulösen.

14.2 Wahlvorschläge für die Neuwahl des Vorstandes müssen drei Wochen vor der Generalversammlung beim Vorstand eingelangt sein und zwei Wochen vor der Generalversammlung im Club öffentlich bekannt gemacht werden.

14.3 Ein Wahlvorschlag hat für jede zu besetzende Funktion einen Kandidaten zu enthalten. Bei der Wahl sind Streichungen einzelner Kandidaten eines Wahlvorschlages und deren allfällige Ersetzung durch eine andere Person zulässig.

14.4 Als gewählt gilt jener Kandidat, der die relative Mehrheit an gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit für mehrere Kandidaten ist deren Wahl zu wiederholen. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 15 Der Vorstand

15.1 Der Vorstand des Yacht Club Unterach setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Schriftführer
4. Finanzreferent
5. Schriftführer-Stellvertreter
6. Finanzreferent-Stellvertreter
7. Oberbootsmann
8. Jugendwart

Die Mitglieder des Vorstandes können mehrere Referate übernehmen, ausgenommen sind die Funktionen 1 – 4, doch muss der Vorstand aus mindestens 4 Personen bestehen. Die Funktionen 1 – 4 müssen besetzt werden. Alle weiteren

Funktionen können besetzt werden.

15.2 Der Präsident vertritt den Club nach außen und zeichnet in finanziellen Angelegenheiten mit dem Finanzreferenten, in allen anderen Angelegenheiten mit dem Schriftführer. Bei Verhinderung des Präsidenten wird dieser durch den Vizepräsidenten vertreten. Bei Verhinderung des Finanzreferenten vertritt und zeichnet an dessen Stelle der Finanzreferent-Stellvertreter, so diese Funktion besetzt ist, ansonsten der Schriftführer. Bei Verhinderung des Schriftführers vertritt und zeichnet an dessen Stelle der Schriftführer-Stellvertreter, so diese Stelle besetzt ist, ansonsten der Finanzreferent.

Die Funktionsperiode des Vorstandes beginnt mit dem Tag der Wahl und dauert zwei Jahre.

Der Vorstand kann einstimmig weitere Mitglieder kooptieren.

Innerhalb des Vorstandes führen die laufenden Geschäfte der Präsident und die Referenten. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Funktionsperiode aus übernimmt dessen Stellvertreter dieses Amt, so ein solcher bestellt ist, ansonsten hat der Vorstand für das vakante Referat ein Ersatzmitglied zu kooptieren, dessen Funktion mit Ablauf der laufenden Funktionsperiode des Vorstandes endet.

Der Präsident - oder drei Vorstandsmitglieder zusammen – berufen den Vorstand ein und bestimmen die Gegenstände der Verhandlung. Zur Beschlussfähigkeit muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein.

Der Präsident sorgt für die Ausführung der Beschlüsse, führt in Sitzungen des Vorstandes und in der Generalversammlung den Vorsitz und leitet die Verhandlungen.

Sind Präsident und Vizepräsident verhindert, wählt der Vorstand aus seiner Mitte ein Mitglied, welches die Befugnisse des Präsidenten interimistisch wahrzunehmen hat.

Der Vorstand hat die Interessen des Clubs zu vertreten und fasst im Namen des Clubs rechtsverbindliche Beschlüsse über alle Gegenstände, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern nicht durch das Gesetz oder die Vereinsstatuten eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

15.3 Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

§ 16 Aufgabenkreis des Vorstandes

16.1 Dem Vorstand kommen folgende Aufgaben insbesondere zu:

- a) das Vereinsvermögen zu verwalten;
- b) die aus den Vereinsmitteln für Vereinszwecke erforderlichen Ausgaben zu bestimmen und den Voranschlag für das nächste Vereinsjahr auszuarbeiten;

- c) die Generalversammlung einzuberufen und die Tagesordnung festzulegen;
- d) die Beschlüsse der Generalversammlung zu vollziehen;
- e) Wettfahrten und andere Veranstaltungen zu organisieren;
- f) Maßnahmen zu setzen um den Vereinszweck zu erreichen;
- g) Abschluss und Auflösung von Verträgen.

§ 17 Rechnungsprüfer

Die beiden Rechnungsprüfer, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen, werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist nur zweimal möglich. Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig, so hat der Vorstand den oder die Prüfer auszuwählen.

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Sie haben das Recht auf jederzeitigen und vollständigen Einblick in die Vereinsunterlagen und haben die Pflicht, die Unterlagen nicht nur auf ihre Richtigkeit, sondern auch auf ihre Zweckmäßigkeit zu prüfen. Die Rechnungsprüfer können auf Wunsch eines Vorstandsmitglieds zu einer Vorstandssitzung eingeladen werden. Sie nehmen dann an der Vorstandssitzung ohne Stimmrecht teil.

§ 18 Schiedsgericht

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis zwischen Mitgliedern, oder zwischen Mitgliedern und dem Club sind durch ein Schiedsgericht zu entscheiden, in das im Anlassfall jede Partei einen Schiedsrichter aus dem Kreis der Ausübenden Mitglieder entsendet. Die beiden Schiedsrichter wählen einen Obmann, der dem Club angehören muss. Sollte eine Partei ihren Schiedsrichter nicht binnen 14 Tagen entsenden oder sollten sich die Schiedsrichter nicht innerhalb von 14 Tagen auf einen Obmann einigen, so muss diesen Schiedsrichter oder Obmann der Vorstand, falls dieser am Streit beteiligt ist, das älteste am Streit nicht beteiligte Vereinsmitglied, bestimmen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist vereinsintern endgültig.

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres. Vom Beginn des neuen Geschäftsjahres bis zur Genehmigung des Budgets für dieses Geschäftsjahr durch die Generalversammlung hat der Vorstand die laufenden ordentlichen Geschäfte entsprechend dem Voranschlag für das abgelaufene Geschäftsjahr weiterzuführen.

§ 20 Auflösung

Die Auflösung des Vereines muss in einer Generalversammlung unter Zustimmung von mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ist die Auflösung beschlossen, so bestimmt die Generalversammlung auch die Art der Liquidation und die Liquidatoren.

Das nach Liquidierung und Tilgung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

Die für die Auflösung allfälligen notwendigen Urkunden hat der letzte im Amt befindliche Präsident zusammen mit dem Vorstand zu unterfertigen.

§ 20 Datenschutz

Sämtliche Daten der Mitglieder werden im Sinne des § 4 Z 8 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000 BGBl I 1999/165 in der jeweils geltenden Fassung) verwendet und dabei auch übergeordneten Dachverbänden, so insbesondere dem Österreichischen Segelverband übermittelt

§ 21 Mitgliedschaft bei weiteren Verbänden

Der Verein anerkennt die jeweilige Satzung des OeSV als verbindlich und verpflichtet sich, die vom OeSV verhängten Strafen (Verweis, Sperre, Suspendierung und Ausschluss) zu beachten und zu vollziehen.

Unterach am Attersee, 3.4.2009

Unterach am Attersee, 19.3.2011